

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 4. Oktober 2007

Nummer 40

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 407 Anerkennung einer Stiftung („Brigitte und Dr. Konstanze Wegener-Stiftung“). S. 323
- 408 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Kind und Jugend des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V.“). S. 323
- 409 Anerkennung einer Stiftung („Fudickar Stiftung“). S. 324
- 410 Standesamtswesen – Bildung eines zentralen Standesamtsbezirk in der Stadt Krefeld. S. 324

**Wirtschaft und Verkehr**

- 411 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 324

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 412 Genehmigung der Firma D+H Verwertung GmbH in Kamp-Lintfort zur Änderung der Abfallbehandlungsanlage. S. 325
- 413 Bekanntgabe nach § 3a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bayer MaterialScience AG, D 51368, Werk Uerdingen. S. 325

- 414 48. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Weeze und der Gemeinde Bedburg-Hau (Neudarstellung eines BSAB sowie Reduzierung zweier BSAB). S. 326

- 415 52. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Ratingen (Umwandlung eines GIB in ASB). S. 328

**Sozialangelegenheiten**

- 416 Errichtung der Katholischen Propstei und Kirchengemeinde Herz Jesu in Oberhausen. S. 330
- 417 Errichtung der Katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Clemens in Oberhausen-Sterkrade. S. 330
- 418 Errichtung der Katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Oberhausen. S. 331
- 419 Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Marien in Oberhausen. S. 332
- 420 Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Solingen-Süd. S. 332

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 421 Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr. S. 334
- 422 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 340

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 407 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Brigitte und Dr. Konstanze Wegener-Stiftung“)

Bezirksregierung  
15.02.01-St.1298

Düsseldorf, den 24. September 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Brigitte und Dr. Konstanze Wegener-Stiftung“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15. September 2007 rechtsfähig.

- 408 Anerkennung einer Stiftung**

(„Stiftung Kind und Jugend des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V.“)

Bezirksregierung  
15.02.01-St.1320

Düsseldorf, den 25. September 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Stiftung Kind und Jugend des Berufsverbandes  
der Kinder- und Jugendärzte e. V.“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19. September 2007 rechtsfähig.

**409 Anerkennung einer Stiftung**

(„Fudickar Stiftung“)

Bezirksregierung  
15.02.01-St.1328

Düsseldorf, den 24. September 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Fudickar Stiftung“**

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14. September 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 324

**410 Standesamtswesen  
Bildung eines zentralen  
Standesamtsbezirk in der Stadt Krefeld**Bezirksregierung  
21.04.11

Düsseldorf, den 21. September 2007

Gemäß § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PstVO NW) und § 2 der Dienstanzweisung für Standesbeamte (DA) wird mit Wirkung vom

1. Januar 2008

folgender Standesamtsbezirk neu gebildet:

Das Standesamt Krefeld in Krefeld.

Für den Bereich des gesamten Stadtgebietes Krefeld wird ein zentraler Standesamtsbezirk Krefeld mit Sitz des Standesamtes in Krefeld, Rheinstraße 138, gebildet.

Die bisherigen Standesamtsbezirke Krefeld-Mitte, Krefeld-Uerdingen und Krefeld-Hüls werden mit Ablauf des 31.12.2007 aufgelöst.

Die Personenstandsbücher der bisherigen Standesämter werden von dem zentralen Standesamt Krefeld übernommen.

Die Aufgaben der bisherigen Standesämter gehen ab dem 01.01.2008 auf das zentrale Standesamt Krefeld über.

Im Auftrag  
Dr. Bartels

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 324

**Wirtschaft und Verkehr****411 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG) über die Feststellung  
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben  
der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH,  
Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund**Bezirksregierung  
65.9-08/07

Düsseldorf, den 21. September 2007

**Antrag der Firma  
RWE Transportnetz Strom GmbH,  
Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund  
auf Erteilung einer Planfeststellung  
nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Die Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 26.07.2007 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG für den Neubau des Mastes 1010 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Emmelsum – Wesel/Niederrhein (Bl. 0255) im Bereich der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Im Hinblick auf eine zukünftige höhere Auslastung der 110-kV-Stromkreise der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Emmelsum – Wesel/Niederrhein ist für den Mast 10 ein Ersatzneubau (Mast 1010) erforderlich, um die erforderlichen Abstände zum Boden einzuhalten. Der Neubau des Mastes 1010 soll am südlichen Stadtrand von Wesel erfolgen. Der neue Mast 1010 – mit einer Gesamthöhe von ca. 32 m – soll um ca. 10 Meter in westlicher Richtung den vorhandenen Mast 10 ersetzen. Der vorhandene Mast 10 mit einer Gesamthöhe von ca. 29 m wird demontiert.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Schriever

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 324

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 412 Genehmigung der Firma D+H Verwertung GmbH in Kamp-Lintfort zur Änderung der Abfallbehandlungsanlage

Bezirksregierung  
52-21.0268/06/0811BBB2-Sc

Düsseldorf, den 26. September 2007

Mit Bescheid vom 20.09.2007; Az.: 52-21.0268/06/0811BBB2-Sc ist der Firma D+H Verwertung GmbH, Friedrich-Heine-Allee 190, 47475 Kamp-Lintfort folgende Genehmigung erteilt worden:

#### I.

Auf den Antrag vom 14.12.2006, zuletzt ergänzt am 08.03.2007 wird der Firma D+H Verwertung GmbH, Friedrich-Heine-Allee 190 in 47475 Kamp-Lintfort, unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Änderung der Abfallbehandlungsanlage am Standort Max-Planck-Straße 5, 47475 Kamp-Lintfort, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstücke 1479 und 1533 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Verlegung der Grundstückszufahrt von der Max-Planck-Straße zur Friedrich-Heinrich-Allee (über Flurstück 1535).
- Abbau der Fahrzeugwaage. Das Verwiegen von Fahrzeugen erfolgt künftig auf dem benachbarten Flurstück 1535.
- Umschlag von verschiedenen Abfallarten in einer Menge von maximal 650 Tonnen je Tag im südöstlichen Bereich des Betriebsgeländes.
- Änderung des Betriebs des nordwestlich der Halle gelegenen Lagerbereiches für gefährliche Abfälle der Betriebseinheit 3 durch Erhöhung der Aufnahmekapazität auf maximal 150 Tonnen je Tag und der Gesamtlagerkapazität auf maximal 150 Tonnen.
- Erhöhung der Annahmegrenzwerte für die im Lagerbereich für Bauschutt/Mineralik der Betriebseinheit 3 offen zu lagernden Abfallarten.

Die Genehmigung für den Betrieb der Anlage ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen die Genehmigung und die Festsetzung der Kosten können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Sollte ein eingelegter Widerspruch auch die Kostenentscheidung betreffen, so hat ein solcher Widerspruch für Ihre Zahlungsverpflichtung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)); der ausgewiesene Betrag ist also auch dann zu überweisen.“

#### II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o. g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **05.10.2007** bis **19.10.2007** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,  
Aussenstelle Duisburg, Am Freischütz 10–12,  
47058 Duisburg, Zimmer 211  
Montag und Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
2. Rathaus Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2,  
47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 436  
Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 13.30 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 13.30 bis 18.00 Uhr  
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Im Auftrag  
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 325

### 413 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bayer MaterialScience AG, D 51368, Werk Uerdingen

Bezirksregierung  
56.01.01.4.1-5015

Düsseldorf, den 24. September 2007

#### Antrag der Firma Bayer MaterialScience AG, D 51368 Leverkusen, Werk Uerdingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma **Bayer MaterialScience AG, D 51368, Werk Uerdingen**, hat mit Datum vom 04.04.2007, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Bisphenol eingereicht.

Gegenstand des Änderungsantrags ist dabei im Wesentlichen

die Schaffung zusätzlichen Lagervolumens durch Errichtung eines zusätzlichen Lagertanks von 3000 m<sup>3</sup> zur Aufnahme von Phenol im bestehenden Tanklager N 111 und durch die Errichtung von 12 zusätzlichen Aufheizstationen für Eisenbahnkesselwagen im Bereich N109/N118, um die bestehende Entleerungslogistik bei der dann gleichzeitig mehr angelieferten Menge Phenol in den Eisenbahnkesselwagen zu erhalten.

Die genehmigte Kapazität als auch die angelieferte Menge Phenol im Jahr wird sich dadurch nicht verändern.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Ortmann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 325

**414 48. Änderung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
(GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Weeze  
und der Gemeinde Bedburg-Hau  
(Neudarstellung eines BSAB  
sowie Reduzierung zweier BSAB)**

Bezirksregierung  
61.52.01.48

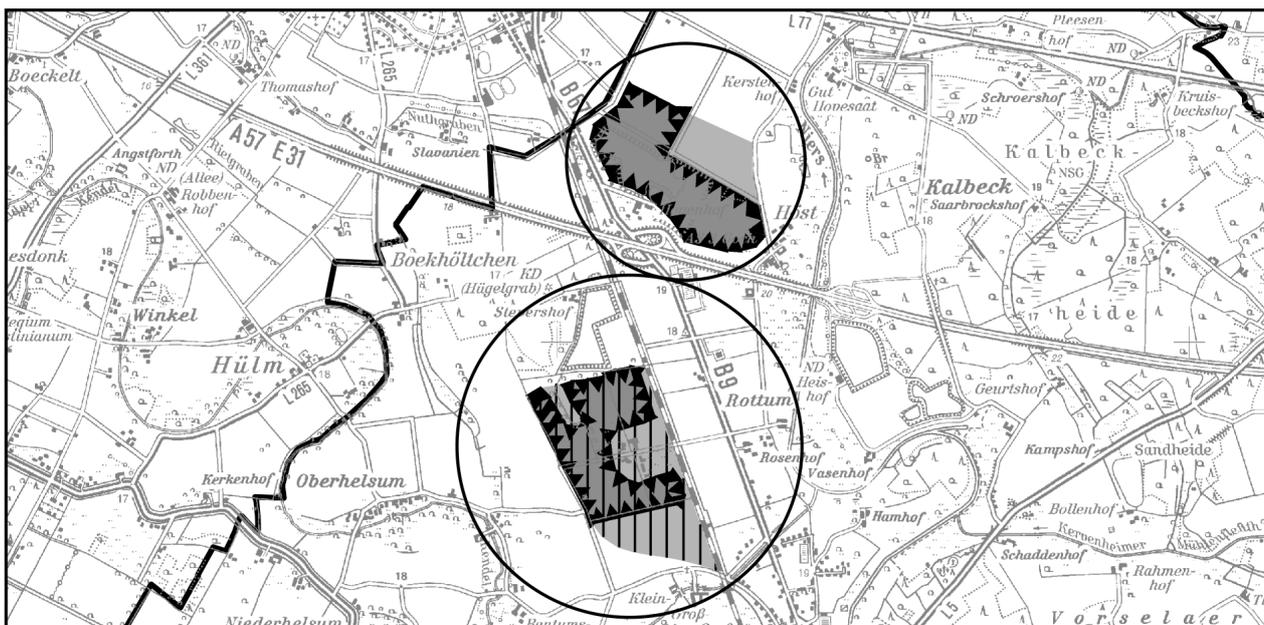
Düsseldorf, den 27. September 2007

Mit der geplanten 48. Änderung des Regionalplans (GEP 99) soll im Rahmen eines Flächentausches die Neudarstellung eines „Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) in der Gemeinde Weeze im Bereich „Knappheide“ umgesetzt werden. Der anvisierte Standort ist im Regionalplan derzeit überwiegend als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Der Bereich der geplanten Abgrabung grenzt südlich an eine ehemalige Abgrabung am „Stevehof“ an.

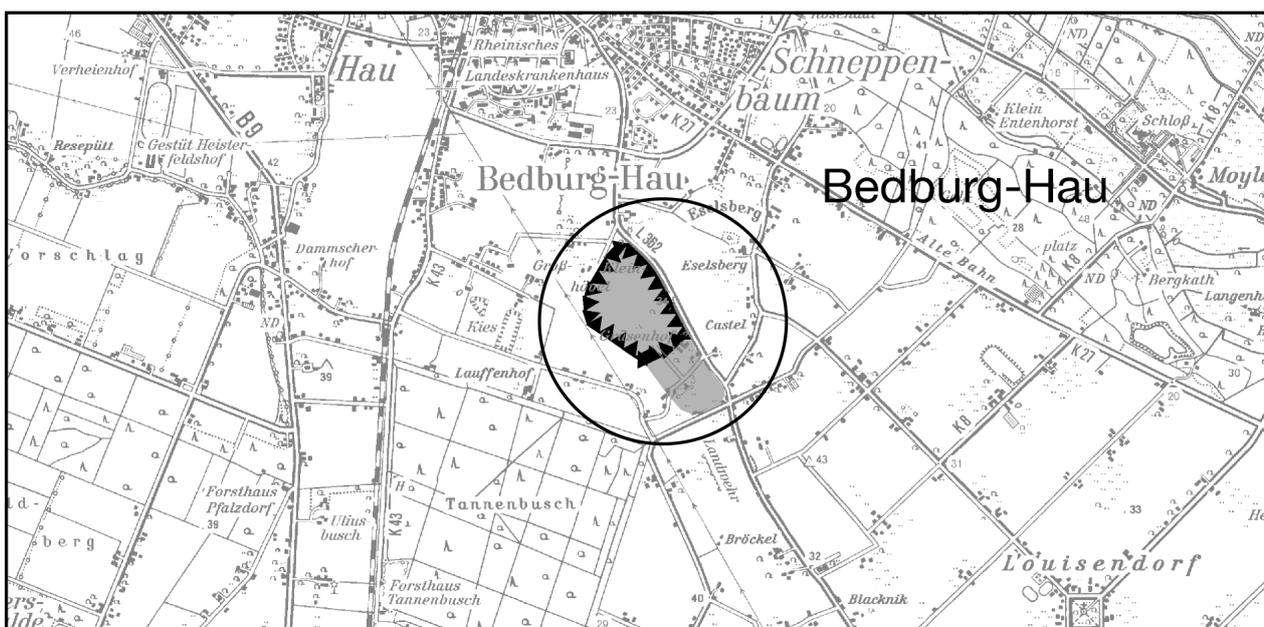
Der geplante Abgrabungsbereich soll im Regionalplan als BSAB (ca. 47 ha) mit den überlagernden Nachfolgenutzungen „Oberflächengewässer“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dargestellt werden. Darüber hinaus ist auch in kleineren, derzeit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellten Bereichen im Umfeld des geplanten BSAB die überlagernde Darstellung als BSLE vorgesehen.

Im Tausch für den neu darzustellenden BSAB sollen zwei gegenwärtig im Regionalplan dargestellte BSAB um Teilbereiche in der Größenordnung von zusammen ca. 47 ha reduziert werden. Hierbei handelt es sich um einen ca. 31 ha großen Teilbereich des BSAB „Höster Feld“ (derzeitige Nachfolgenutzung: „Oberflächengewässer“) in der Gemeinde Weeze und um einen ca. 16 ha großen Teilbereich des BSAB „Grusenhof“ (derzeitige Nachfolgenutzung: „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“) in der Gemeinde Bedburg-Hau.

Beide aufzugebenden BSAB-Teilbereiche sollen im Regionalplan unter Berücksichtigung der realen Nutzung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt werden.



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000 des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen – Auszug aus dem GEP-Blatt L 4302 Kleve)



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000 des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen – Auszug aus dem GEP-Blatt L 4302 Kleve)

 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche  
 Oberflächengewässer

 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung  
 Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Der Regionalrat des Regierungsbezirkes Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 unter TOP 5 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 48. Änderung des Regionalplans im Gebiet der Gemeinden Weeze und Bedburg-Hau einzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt wird, wird nunmehr Gelegenheit gegeben,

zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 48. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

**vom 29. Oktober 2007 bis einschließlich 2. Januar 2008**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

a) Bezirksregierung Düsseldorf  
 Cecilienallee 2  
 40474 Düsseldorf  
 Zimmer 386 a  
 montags bis freitags: 9.00 bis 11.30 Uhr  
 und 12.30 bis 16.00 Uhr.

b) Kreisverwaltung Kleve  
 Zimmer E. 243  
 Nassauerallee 15–23  
 47533 Kleve  
 montags bis donnerstags: 9.00 bis 16.00 Uhr,  
 freitags: 9.00 bis 12.30 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind bis zum 2. Januar 2008 schriftlich, per E-Mail (sandra.eichenberger@brd.nrw.de oder rolf.klaverkamp@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 61, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Kleve Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 48. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf zum Download bereit:

[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)  
 → Regionalrat → Regionalrat – Archiv

Düsseldorf, den 28. September 2007

Im Auftrag  
 von Seht

**415 52. Änderung des Regionalplans  
 für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
 im Gebiet der Stadt Ratingen  
 (Umwandlung eines GIB in ASB)**

Bezirksregierung  
 61.52.01.52

Düsseldorf, den 24. September 2007

Mit der geplanten 52. Änderung des Regionalplans (GEP 99) im Gebiet der Stadt Ratingen soll die Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) erfolgen.

Anlass für die Änderung des Regionalplanes ist der bereits vollzogene Strukturwandel auf dem ehemaligen Industriestandort in Ratingen Ost. Ein weiterer Anlass ist die beabsichtigte Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches in Ratingen Ost auf der Basis eines Zentrenkonzeptes der Stadt Ratingen. Gemäß § 24 a Landesentwicklungsprogrammgesetz (LEPro) können zentrale Versorgungsbereiche zukünftig nur in im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche dargestellten Bereichen vorgesehen werden.

Die zur Festlegung eines zentralen Versorgungsbereiches notwendige nachvollziehbare städtebauliche Konzeption sowie ein entsprechendes Einzelhandelskonzept wird die Stadt Ratingen in Kürze vorlegen.

Der derzeit im Regionalplan als GIB dargestellte Bereich befindet sich im Stadtteil Ratingen Ost, direkt östlich angrenzend an die S-Bahnstrecke Düsseldorf-Essen. Er hat eine Größe von rund 34 ha.

Der frühere Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, der die Änderungen bis 1995 beinhaltet, stellte für den Vorhabensbereich überwiegend Industriegebiet entsprechend der bis zu diesem Zeitpunkt vorhandenen industriellen Produktion dar. Kleinere Bereiche waren als Gewerbefläche dargestellt. Auf dieser Grundlage hatte der GEP 99 die GIB-Darstellung beibehalten. Seit Ende der 90er Jahre vollzieht sich jedoch durch die komplette Aufgabe der industriellen Nutzung ein umfangreicher Strukturwandel.

Der aktuelle Flächennutzungsplan 2007, der die inzwischen rechtskräftigen oder im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplan-Änderungen beinhaltet, zeigt die geänderten städtebaulichen Zielsetzungen hin zu einer gemischten Struktur, bestehend aus Wohnen, Gewerbe- und Mischnutzungen. Auf den Industriebrachen sind bereits teilweise hochwertige Wohn- und Gewerbegebiete entstanden. In einigen Bereichen sind Altlasten saniert und neue Grün- und Spielbereiche geschaffen worden.

Die Stadt Ratingen beabsichtigt, die Bauleitplanung den veränderten Verhältnissen anzupassen und die begonnene Entwicklung fortzusetzen



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000 des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen – Auszug aus dem GEP-Blatt L 4706 Düsseldorf)

### Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 unter TOP 6 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt wird, wird nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 52. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

**vom 22.10.2007 bis einschließlich 27.12.2007**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

- a) Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Zimmer 2368 a  
montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 16.00 Uhr.
- b) Kreisverwaltung Mettmann  
(Goethestr. 23, 40822 Mettmann,  
Verwaltungsgebäude 2,  
1. Obergeschoss, Zimmer 2.105)  
montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr  
und 13.30 bis 15.00 Uhr,  
freitags: 8.30 bis 13.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind bis zum 27.12.2007 schriftlich, per E-Mail (heidrun.arimond@brd.nrw.de oder annette.ernst@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 61, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Mettmann Anregungen und

Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 52. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

[http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat\\_61/PDF/PDF\\_Regionalrat/Sitzungen/Sitzungsvorlagen/Sitzungsvorlagen\\_2007/32007/PA/top5.pdf](http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat_61/PDF/PDF_Regionalrat/Sitzungen/Sitzungsvorlagen/Sitzungsvorlagen_2007/32007/PA/top5.pdf)

und

[http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat\\_61/PDF/PDF\\_Regionalrat/Sitzungen/Sitzungsvorlagen/Sitzungsvorlagen\\_2007/32007/PA/ergaenzung.pdf](http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat_61/PDF/PDF_Regionalrat/Sitzungen/Sitzungsvorlagen/Sitzungsvorlagen_2007/32007/PA/ergaenzung.pdf)

Düsseldorf, den 24. September 2007

Im Auftrag

Ernst

## Sozialangelegenheiten

### 416 Errichtung der Katholischen Propstei und Kirchengemeinde Herz Jesu in Oberhausen

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 25. September 2007

#### URKUNDE

#### über die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Herz Jesu in Oberhausen

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „Herz Jesu“ in Oberhausen.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarr- und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Joseph, St. Antonius und St. Peter vereinigt. Aus ihnen wird die Pfarr- und Kirchengemeinde „**Herz Jesu**“ in Oberhausen neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „Herz Jesu“ ist.
2. In der Pfarr- und Kirchengemeinde Herz Jesu werden die Gemeinden „Herz Jesu, St. Joseph und St. Antonius“ in Oberhausen eingerichtet.
3. Die mit Wirkung vom 15. Dezember 1975 (KABL Essen 1976, Nr. 3, S. 16) erfolgte seelsorgliche Überweisung eines Teilgebietes der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Peter an die Pfarr- und Kirchengemeinde Hl. Familie (später St. Katharina) wird hiermit aufgehoben.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
5. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
6. Die errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

#### **Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Oberhausen**

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

#### **Katholisches Pfarramt Herz Jesu Oberhausen.**

7. Diese Urkunde wird zum 15. April 2007 wirksam.

Essen, den 10. April 2007

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen zum 15. April 2007 festgelegte Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Herz Jesu in Oberhausen, bestehend aus den Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Joseph, St. Antonius und St. Peter, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 14. September 2007

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 330

### 417 Errichtung der Katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Clemens in Oberhausen-Sterkrade

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 25. September 2007

#### URKUNDE

#### über die Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Bernadus, St. Josef-Buschhausen, St. Josef-Schmachtendorf, Liebfrauen, Theresia vom Kinde Jesu, St. Barbara und St. Johann-Holten in Oberhausen-Sterkrade und die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Propstei- und Kirchengemeinde St. Clemens in Oberhausen-Sterkrade

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Aufhebung der genannten Pfarreien und Zuweisung ihrer Pfarrgebiete an die Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen-Sterkrade.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Bernadus, St. Josef-Buschhausen, St. Josef-Schmachtendorf, Liebfrauen, Theresia vom Kinde Jesu, St. Barbara und St. Johann-Holten in Oberhausen-Sterkrade aufgehoben und deren Pfarrgebiete der katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Clemens zugewiesen. Die Grenze der Propsteipfarrei ändert sich entsprechend.
2. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der

Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Bernadus, St. Josef-Buschhausen, St. Josef-Schmactendorf, Liebfrauen, Theresia vom Kinde Jesu, St. Barbara und St. Johann-Holten in Oberhausen-Sterkrade werden der katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Clemens (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

3. Die Kirchenbücher der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Bernadus, St. Josef-Buschhausen, St. Josef-Schmactendorf, Liebfrauen, Theresia vom Kinde Jesu, St. Barbara und St. Johann-Holten in Oberhausen-Sterkrade werden geschlossen. Die Pfarr- und das Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
4. Diese Urkunde wird zum 15. April 2007 wirksam.

Essen, den 10. April 2007

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen zum 15. April 2007 festgelegte Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Bernardus, St. Josef-Buschhausen, St. Josef-Schmactendorf, Liebfrauen, Theresia vom Kinde Jesu, St. Barbara und St. Johann-Holten in Oberhausen-Sterkrade und die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Propstei- und Kirchengemeinde St. Clemens in Oberhausen-Sterkrade, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 14. September 2007

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 330

#### 418 Errichtung der Katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Oberhausen

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 25. September 2007

#### URKUNDE über die Errichtung der Katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Oberhausen

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil

dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Propstei „St. Pankratius“ in Oberhausen.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Propstei bzw. Pfarreien und Kirchengemeinden St. Pankratius, St. Judas Thaddäus, St. Marien und St. Franziskus vereinigt. Aus ihnen wird die Propstei und Kirchengemeinde „**St. Pankratius**“ in Oberhausen neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Pankratius“ ist.
2. In der Propstei und Kirchengemeinde werden die Gemeinden „St. Pankratius, St. Marien und St. Franziskus“ in Oberhausen eingerichtet.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Propstei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
4. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
5. Die errichtete Propstei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

#### **Katholische Kirchengemeinde Propstei St. Pankratius Oberhausen**

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

#### **Propstei St. Pankratius Oberhausen – Katholische Kirchengemeinde.**

Essen, den 1. September 2007

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen zum 1. September 2007 festgelegte Errichtung der Katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Oberhausen, bestehend aus den Pfarreien und Kirchengemeinden St. Pankratius, St. Judas Thaddäus, St. Marien und St. Franziskus, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 14. September 2007

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 331

**419 Errichtung der  
Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde  
St. Marien in Oberhausen**

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 25. September 2007

**URKUNDE  
über die Errichtung  
der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde  
St. Marien in Oberhausen**

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Marien“ in Oberhausen.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarreien und Kirchengemeinden St. Marien, St. Johannes Evangelist, St. Katharina, Hl. Geist und Unsere Liebe Frau vereinigt. Aus ihnen wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „**St. Marien**“ in Oberhausen neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Marien“ ist.
2. In der Pfarrei und Kirchengemeinde werden die Gemeinden „St. Marien, St. Katharina, St. Johannes Evangelist und Unsere Liebe Frau“ in Oberhausen eingerichtet.
3. Die mit Wirkung vom 15. Dezember 1975 (KABL Essen 1976, Nr. 3, S. 16) erfolgte seelsorgliche Überweisung eines Teilgebietes der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Peter an die Pfarr- und Kirchengemeinde Hl. Familie (später St. Katharina) wird hiermit aufgehoben.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
5. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
6. Die errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

**Katholische Kirchengemeinde  
St. Marien Oberhausen**

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

**Katholisches Pfarramt St. Marien Oberhausen.**

7. Diese Urkunde wird zum 15. April 2007 wirksam.

Essen, den 10. April 2007

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen

**Urkunde**

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen zum 15. April 2007 festgelegte Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Marien in Oberhausen, bestehend aus den Pfarreien und Kirchengemeinden St. Marien, St. Johannes Evangelist, St. Katharina, Hl. Geist und Unsere Liebe Frau, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 14. September 2007

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 332

**420 Errichtung des  
Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
Solingen-Süd**

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 24. September 2007

**URKUNDE  
über die Errichtung des  
Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
Solingen-Süd**

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Suitbertus, Solingen,
- St. Mariä Empfängnis, Solingen-Höhscheid,
- St. Martinus, Solingen-Burg,
- St. Josef, Solingen-Krahenhöhe,

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband  
Solingen-Süd im Dekanat Solingen.**

**1. Zweck, Bezeichnung, Siegel**

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Solingen-Süd“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Solingen. Der Kir-

chengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Solingen-Süd, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

## 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

## 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

## 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

## 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

## 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/ gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

## 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2008 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

† Joachim Cardinal Meisner

## Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Solingen-Süd, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Suitbertus in Solingen, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid, St. Martinus in Solingen-Burg und St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 14. September 2007

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Schoel

**C.**  
**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**421 Bekanntmachung  
der Änderung der Verbandsordnung  
des Regionalverbandes Ruhr**

**Bestätigungserklärung**

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.09.2007 (Drucksache Nr. 11/457) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 19. April 2003 (GV. NRW. S. 254) verfahren worden ist.

Essen, den 11. September 2007

Der Regionaldirektor  
Heinz-Dieter Klink

**Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) und vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2007 (GV. NRW. S. 212) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 19. April 2003 (GV. NRW. S. 254) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

**Änderung der Verbandsordnung des  
Regionalverbandes Ruhr  
vom 3. September 2007**

**Art. I**

**Die Verbandsordnung wird wie folgt geändert:  
(Änderungen sind unterstrichen)**

**V e r b a n d s o r d n u n g  
des Regionalverbandes Ruhr  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 19.09.2005  
zuletzt geändert am 03.09.2007**

**Inhaltsübersicht**

**Teil I**

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Dienstsiegel

**Teil II**

- § 3 Wahl der beratenden Mitglieder in die Verbandsversammlung
- § 4 Verfahren der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse
- § 5 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 6 Ausschüsse
- § 7 Akteneinsicht und Auskunft
- § 8 Auskunftspflicht der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse
- § 9 Verschwiegenheitspflicht, Ausschließungsgründe, Treuepflicht

**Teil III**

- § 10 Arten der Entschädigung
- § 11 Ersatz für Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten
- § 12 Aufwandsentschädigung
- § 13 Reisekostenvergütung, Fahrtkosten-erstattung, Übernachtungskosten-erstattung
- § 14 Fraktionen

**Teil IV**

- § 15 Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter
- § 16 Teilnahme der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors, der Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter, Beamtinnen/Beamten und Angestellten an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse

**Teil V**

- § 17 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

**Teil VI**

- § 18 Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung
- § 19 Übernahme oder Aufgabe freiwilliger Aufgaben

**Teil VII**

- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 In-Kraft-Treten

**Verbandsordnung  
des Regionalverbandes Ruhr  
vom 19. September 2005,  
1. Änderung 3. September 2007**

Auf Grundlage von § 7 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 19.09.2005 und Änderungsbeschluss am 28.11.2005 folgende Verbandsordnung beschlossen:

**Teil I****§ 1****Name, Sitz und Gebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Regionalverband Ruhr“.
- (2) Sitz des Verbandes ist Essen.
- (3) Das Gebiet des Verbandes umfasst die kreisfreien Städte

Bochum	Hagen
Bottrop	Hamm
Dortmund	Herne
Duisburg	Mülheim an der Ruhr
Essen	Oberhausen
Gelsenkirchen	

und die Kreise

Ennepe-Ruhr-Kreis	Unna
Recklinghausen	Wesel

**§ 2****Dienstsiegel**

Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Verbandsordnung beigedruckten Siegel.

**Teil II****§ 3****Wahl der beratenden Mitglieder in die Verbandsversammlung**

- (1) Die für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern, die im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften, Sportverbände, Kulturverbände, anerkannten Naturschutzverbände sowie kommunale Gleichstellungsstellen und Regionalstellen Frau und Beruf können der Verbandsversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder der Verbandsversammlung) zuleiten.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich bei der Regionaldirektorin/beim Regionaldirektor innerhalb von vier Wochen nach der Wahl der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Verbandes einzureichen.
- (3) Die Einreichungsfrist wird mindestens drei Wochen vorher in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekannt gemacht.

- (4) Werden die Vorschläge der in Abs. 1 genannten Organisationen verspätet beim Verband eingereicht, braucht sie die Verbandsversammlung nicht zu berücksichtigen.

- (5) Die Wahl der beratenden Mitglieder wird durch offene Abstimmung; auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung wird die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Haben sich die Mitglieder der Verbandsversammlung in Bezug auf den Vorschlag einer vorschlagsberechtigten Organisation auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Verbandsversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Soweit eine Einigung über mehrere oder sämtliche Vorschläge der vorschlagsberechtigten Organisationen zustande kommt, kann über diese gemeinsam im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlages abgestimmt werden.

- (6) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande oder wird Einstimmigkeit nicht erzielt, werden die beratenden Mitglieder nach folgendem Verfahren gewählt:

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat für jedes zu wählende beratende Mitglied einer vorschlagsberechtigten Organisation mit Ausnahme des Vorschlags der Gewerkschaften eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit für ein oder mehrere beratende Mitglieder nicht erreicht, so ist die Wahl insoweit in der gleichen Weise zu wiederholen. Erreichen auch bei dieser zweiten Wahl nicht alle vorgeschlagenen Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat bezüglich des Vorschlages der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften höchstens 3 Stimmen. Die Wahl ist als Gesamtwahl gemäß § 50 Abs. 2 GO NW durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 6 Satz 3 bis 6.

- (7) Die beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses, des Planungsausschusses, des Umweltausschusses und – soweit er eingerichtet wird – an den Sitzungen des Kultur- und Sportausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Die beratenden Mitglieder der Arbeitgeberorganisationen und der Arbeitnehmerorganisationen einigen sich dabei auf jeweils einen Vertreter zur Entsendung in die vorgenannten Ausschüsse.
- (8) Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ersatzmitglied wird auf Vorschlag der in § 10 Abs. 9 RVRG genannten Organisation gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.
- (9) Die Zuweisung projektbezogener Finanzmittel an die beratenden Mitglieder setzt einen schriftlichen Antrag an die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor voraus. Eine Entschei-

dung über die Vergabe der Mittel erfolgt durch die Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsberatung.

#### § 4

##### **Verfahren der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse**

- (1) Die von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse dienen der Vorbereitung der Verbandsversammlung. Die Ausschüsse beraten ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer zugewiesenen Zuständigkeiten. Diese wird in einer Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse richtet sich nach der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung. In dieser sind darüber hinaus die Bestimmungen zur Einberufung und zum Zusammentritt der Verbandsversammlung, Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter, der Sitzung der Verbandsversammlung, ihrer Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsverfahren zu regeln.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeit für alle Entscheidungen auf sich ziehen, sofern nicht Gesetze oder die Verbandsordnung dem entgegenstehen.
- (4) Der Verbandsausschuss fällt eilbedürftige Entscheidungen in den Gesellschaften. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Abs. 5 wird gestrichen

#### § 5

##### **Dringlichkeitsentscheidungen**

- (1) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor Anordnungen, die eines Beschlusses des Verbandsausschusses bedürfen, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses treffen. Die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor hat den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen der Schriftform.

#### § 6

##### **Ausschüsse**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt, ob neben dem im Gesetz über den Regionalverband Ruhr beschriebenen Organ Verbandsausschuss, den Ausschüssen für Rechnungsprüfung, Planung, Umwelt und Wirtschaft auch ein Ausschuss für Kultur und Sport gebildet wird. Die Verbandsversammlung hat in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebene

Ausschüsse zu bilden. Sie beschließt gleichzeitig über die Zusammensetzung der Ausschüsse und deren Befugnisse. Die Bestimmungen der §§ 57 und 58 GO NW finden Anwendung.

- (2) Zu Mitgliedern der Ausschüsse – mit Ausnahme des Verbandsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses – können außer den Mitgliedern der Verbandsversammlung auch andere Bürger aus dem Gebiet des Verbandes gewählt werden, die durch Sachwissen oder Verwaltungserfahrung besondere Eignung hierfür aufweisen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Verbandsversammlung in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (3) Soweit die Verbandsversammlung stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, können diese innerhalb der Fraktion jedes Mitglied vertreten. Die näheren Bestimmungen hierzu ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Stimmberechtigt sind die nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 RVRG gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (5) Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

#### § 7

##### **Akteneinsicht und Auskunft**

- (1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter können von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor jederzeit Auskunft über diejenigen Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (3) Die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss können im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach §§ 9, 13 RVRG von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor Einsicht in die Akten durch einen von ihnen bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihnen beauftragte Mitglieder verlangen.
- (4) In Einzelfällen muss auf Beschluss der Verbandsversammlung oder auf Verlangen eines Fünftels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Mitglied Akteneinsicht gewährt werden. Diese Bestimmungen gelten für den Verbandsausschuss und seine Mitglieder entsprechend. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses zu.

## § 8

**Auskunftspflicht der Mitglieder  
der Verbandsversammlung  
und der Ausschüsse**

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Verbandsversammlung haben alle Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihres Mandats in der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:
  - a) Name, Vorname, Anschrift
  - b) Familienstand
  - c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge
  - d) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt im Verbandsgebiet
  - e) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt im Verbandsgebiet
  - f) sonstige vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die erteilten Auskünfte sind unter Beachtung des Datenschutzgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung vertraulich zu behandeln; sie dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse verwendet werden. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

## § 9

**Verschwiegenheitspflicht,  
Ausschlussgründe, Treuepflicht**

- (1) Die Bestimmungen des § 30 GO NW Verschwiegenheitspflicht, § 31 GO NW Ausschlussgründe und § 32 GO NW Treuepflicht finden vollinhaltlich auf die Mitglieder der Verbandsversammlung und die sachkundigen Bürger Anwendung.
- (2) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung oder sachkundiger Bürger annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der/dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder der/dem Vorsitzenden des Ausschusses anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder des Ausschusses sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder Aus-

schuss vor Eintritt in die Verhandlung ohne Mitwirkung des Betroffenen darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht werden ebenfalls ohne Mitwirkung des Betroffenen durch Beschluss festgestellt.

## Teil III

## § 10

**Arten der Entschädigung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse sowie des Ältestenrates erhalten – soweit § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 RVRG keine andere Regelung vorschreibt – nach Maßgabe der §§ 11 bis 13:

- a) Ersatz für Verdienstausschlag
- b) Aufwandsentschädigung
- c) Fahrtkostenerstattung
- d) Reisekostenvergütung
- e) Übernachtungsgeld.

## § 11

**Ersatz für Verdienstausschlag  
und Kinderbetreuungskosten**

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse erhalten im Falle der Geltendmachung Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit diese während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit wird ein Regelstundensatz von 8 € berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist für jedes Mitglied individuell zu ermitteln.
- (2) Abhängigen Erwerbstätigen wird auf Antrag statt des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene Verdienstausschlag erstattet. Er ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Selbständige erhalten auf Antrag statt des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde versäumter Arbeitszeit, die im Einzelfall nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Zu diesem Zweck haben sie ihr Einkommen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (4) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (5) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf den Regelstundensatz nach Abs. 1, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.
- (6) Bei der Erstattung des Verdienstausschlages darf ein Höchstbetrag von 23 € je Stunde nicht überschritten werden.
- (7) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbe-

treuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Verdienstausschuss geleistet wird. Bei der Erstattung der Kinderbetreuungskosten darf ein Höchstbetrag von 8 € je Stunde nicht überschritten werden.

## § 12

### Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane wird ein monatlicher Pauschbetrag und für die Anwesenheit in diesen Sitzungen, die durch Anwesenheitsliste nachzuweisen ist, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (2) Soweit sachkundige Bürger gewählt werden, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, werden zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Vorsitzenden der Fraktionen und bei einer Mindeststärke von 15 Mitgliedern auch je Fraktion eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach den §§ 11 bis 13 dieser Verbandsordnung zustehen, eine Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in einer Anlage, die nicht Bestandteil der Verbandsordnung ist, dargestellt.

## § 13

### Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung, Übernachungskostenerstattung

- (1) Aus Anlass von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie von sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane werden für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrtkosten nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO in der jeweils geltenden Fassung) erstattet.
- (2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von
  - a) Land- oder Wasserfahrzeugen  
die erste Klasse

- b) Luftfahrzeugen  
Touristen- oder Economyklasse
- c) Schlafwagen  
die Einbettklasse

- (3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bzw. 2-rädrigen Kraftfahrzeuges im Sinne der EntschVO (in der jeweils geltenden Fassung) ist eine Entschädigung gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz (LRKG) zulässig.

Bei Benutzung eines Fahrrades im Sinne der EntschVO (in der jeweils geltenden Fassung) ist eine Entschädigung gem. § 6 Abs. 3 LRKG zulässig.

- (4) Zu Dienstreisen außerhalb der Gebietsgrenzen des Regionalverbandes Ruhr ist die Genehmigung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, zu Auslandsdienstreisen ist ein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung oder in Eilfällen die Genehmigung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erforderlich, die schriftlich beantragt werden muss. Dienstreisen von Mitgliedern der Verbandsversammlung gelten als genehmigt, soweit jene in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen bestellt oder in kommunalen Spitzenverbänden sowie Fachverbänden und ähnlichen Organisationen vertreten sind.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe der EntschVO und des LRKG.
- (6) Neben Reisekostenvergütungen werden Sitzungsgelder nicht gewährt.
- (7) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse wird eine Übernachungskostenerstattung nach Maßgabe der EntschVO und des LRKG gezahlt, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachungskostenerstattung wird ferner gewährt, wenn Sitzungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.
- (8) Die Übernachungskostenerstattung entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung jedes Mal Fahrtkostenerstattung in Anspruch genommen wird.

## § 14

### Fraktionen

- (1) Die Fraktionen geben sich ein Statut. Die Fraktionen der Verbandsversammlung erhalten zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung eine monatliche finanzielle Zuwendung.

Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen.

Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor zuzuleiten ist.

- (2) Die Bestimmungen des § 56 GO NW finden entsprechend Anwendung. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

**Teil IV****§ 15****Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter**

- (1) Die Zahl der Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter bestimmt die Verbandsversammlung im Rahmen des RVRG.
- (2) Die/Der zur/zum allgemeinen Vertreterin/Vertreter der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors bestellte Bereichsleiterin/Bereichsleiter führt die Amtsbezeichnung „Erste Bereichsleiterin/Erster Bereichsleiter“.
- (3) Ist die/der Erste Bereichsleiterin/Erste Bereichsleiter an der Vertretung verhindert, sind die übrigen Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter zur allgemeinen Vertretung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors berufen. Die weitere Reihenfolge der Vertretung und die Geschäftsverteilung bestimmt die Verbandsversammlung.

**§ 16**

**Teilnahme der Regionaldirektorin/  
des Regionaldirektors, der Bereichsleiterinnen/  
Bereichsleiter, Beamtinnen/Beamten  
und Angestellten an Sitzungen der  
Verbandsversammlung und der Ausschüsse**

- (1) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil. Die Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der für ihren Geschäftsbereich zuständigen Ausschüsse teil. Sie sind berechtigt, auch an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilzunehmen; ihre Teilnahme richtet sich nach der Tagesordnung.
- (2) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor ist berechtigt, weitere Beamtinnen/Beamte oder Angestellte an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder eines Ausschusses teilnehmen zu lassen. Dies gilt auch für die Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter hinsichtlich der Ausschüsse ihres Geschäftsbereiches.

**Teil V****§ 17**

**Bestellung der  
Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Der Verband bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Der Gleichstellungsbeauftragten können auch andere Aufgaben zugewiesen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet im Rahmen der Tätigkeitsfelder des Regionalverbandes Ruhr darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauen- und gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauen- und gleichstellungsrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von

Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und der Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr berühren können.

- (3) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenreiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Hierzu ist die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig und umfassend zu unterrichten; die insoweit erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor hat sicherzustellen, dass die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauen- und gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die näheren Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Der Frauenförderplan in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.

**Teil VI****§ 18**

**Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen  
bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung**

**§ 19**

**Übernahme oder  
Aufgabe freiwilliger Aufgaben**

Die im § 4 Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 3 RVRG beschriebenen Aufgaben sind vom Kommunalverband Ruhrgebiet wahrgenommen worden und unmittelbar auf den Regionalverband Ruhr übergegangen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Die Trägerschaft und Mitwirkung bei regionalen Kultur- und Sportprojekten.
2. Durchführung von vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten für das Verbandsgebiet.
3. Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb von Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung. Diese Einrichtungen sind in einer Anlage zu dieser Verbandsordnung aufgeführt.

**Teil VII****§ 20**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes und der Verbandsversammlung werden in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster vollzogen.

Sitzungstermine des Verbandsausschusses und der Ausschüsse nebst Tagesordnungen werden im „Informationsdienst Ruhr (idr)“ des Verbandes veröffentlicht.

### § 21

#### In-Kraft-Treten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. Januar 1995, zuletzt geändert am 25. November 2002, außer Kraft.

#### Art. II

Die 1. Änderung der Verbandsordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 11. September 2007

Vorsitzender der  
Verbandsversammlung  
Horst Schiereck

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 334

422

### Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 07.11.2007 um 16.00 Uhr im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein – Besprechungsraum 114/115 –, Drennesweg 5, 47445 Moers, statt.

#### Tagesordnung

##### A. Öffentliche Sitzung

- Punkt 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- Punkt 2: Anregungen zur Tagesordnung
- Punkt 3: Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- Punkt 4: Mitteilungen und Anfragen

##### B. Nichtöffentliche Sitzung

- Punkt 1: Standort KRZN
- Punkt 2: Mitteilungen und Anfragen

Moers, den 26. September 2007

Kommunales  
Rechenzentrum  
Niederrhein  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung  
Papen

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 340





Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,85 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach